

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb „Nahwärmeversorgung“ der Verbandsgemeindewerke Kaiserslautern-Süd

vom 25.03.2010

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009, in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

1. Die Nahwärmeversorgung der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung gebildet und geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebs ist es, die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Heizenergie für öffentliche und private Gebäude sicherzustellen.
3. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte (insbesondere Stromerzeugung) betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Verbandsgemeindewerke Kaiserslautern-Süd, Nahwärmeversorgung".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 100.000,00 Euro.

§ 4

Werkausschuss

1. Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Zahl der Mitglieder des Werkausschusses bestimmt die Hauptsatzung. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen
2. Der Werkausschuß entscheidet neben den ihm durch die EigAnVO und die Hauptsatzung übertragenen Zuständigkeiten über
 - a) den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;

- b) über die Stundung von Zahlungsforderungen wenn sie im Einzelfall 6.000,00 Euro übersteigen,
- c) über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie im Einzelfall 1.000,00 Euro übersteigen
- d) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluß von Vergleichen, sofern letztere den Betrag von 11.000,00 Euro übersteigen.

§ 5

Bürgermeister

1. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
2. Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

1. Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
Der Werkleiter unterzeichnet für den Eigenbetrieb ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
2. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb nach den Vorschriften der EigAnVO und dieser Satzung.
3. Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere:
 - die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 - der Einsatz des Personals,
 - die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 - die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO;
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 - der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 15.000,00 Euro nicht übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt
 - die Stundung von Forderungen bis zu 6.000,00 Euro
 - der Erlass von Forderungen bis zu 1.000,00 Euro.

§ 7

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

1. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
2. Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V. m § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen.
3. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
4. Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8

Gewinnerzielung

Der Eigenbetrieb wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 25.03.2010

gez. Unnold
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Kaiserslautern-Süd, Pirmasenser Str. 62, 67655 Kaiserslautern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.